

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 15/93

BESCHLUSS

vom

23. April 1993

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 23. April 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Dr. Wenzel und Schneider

beschlossen:

Der Wert der Beschwer übersteigt nicht 60.000 DM.

Die Beschwer kann nicht höher sein als der Streitwert,
der sich nach dem Interesse der Klägerin an der Besei-
tigung des Kabels bemißt; sie kann allenfalls so hoch
sein wie der Wertverlust, den die Anlage der Klägerin
durch das Kabel erleidet. Die Beklagte behauptet
nicht, daß dieser Wertverlust, der in der Klage mit
5.000 DM angesetzt ist, die Revisionssumme übersteigt,
sondern will darauf abstellen, welche Kosten für die
Beseitigung des Kabels und die behaupteten Folgemaß-
nahmen aufzuwenden sind. Das ist jedoch nicht der
richtige Ansatzpunkt, weil es für die Eigentumsstö-
rungsklage allein auf das nach § 3 ZPO zu schätzende
Interesse der Klägerin ankommt, nicht aber auf die
Nachteile, die der Beklagten aus der Erfüllung des An-
spruchs entstehen würden (vgl. Senatsbeschl. v.
23. Januar 1986, V ZB 119/85, NJW-RR 1986, 737
m.w.N.). Im übrigen liegen auch die Kosten für die
Entfernung des Fernmeldekabels aus dem Kabelkanal der
Klägerin nach dem bisherigen Vortrag der Parteien je-
denfalls erheblich unter 60.000 DM und betragen auch

- 3 -

nach dem nunmehr vorgelegten Angebot vom 28. Januar
1993 - Abschnitt A nur 25.250 DM.

Hagen

Schneider



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)